

Verordnung über das Inkasso von Gebühren und Kosten

(vom 6. Februar 2007 / 14. März 2007)¹

Der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat,

gestützt auf § 201 Abs. 5 und 6 GOG^{2,3},

beschliessen:

§ 1. ¹ Die obersten kantonalen Gerichte oder einzelne von ihnen können das Inkasso von fälligen Ausständen für Gebühren, Kosten und Parteientschädigungen der Gerichtskasse des Obergerichts übertragen.

² Die kantonalen Verwaltungsstellen oder einzelne von ihnen können das Inkasso von Gebühren und Kosten, die in Verwaltungsverfahren auferlegt worden sind, der Gerichtskasse des Obergerichts übertragen.

§ 2. Das betreffende oberste kantonale Gericht oder die betreffende kantonale Verwaltungsstelle und das Obergericht regeln gegebenenfalls die Einzelheiten in einer Vereinbarung.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

¹ [OS 62, 94](#); Begründung siehe [ABI 2007, 487](#).

² [LS 211.1](#).

³ Fassung gemäss Änderung vom 3./11. November 2010 ([OS 65, 873](#); [ABI 2010, 2512](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.